

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienste
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Christian Schenk +49 202 563 5140 +49 202 563 4742 christian.schenk@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.02.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0119/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.03.2018	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
07.03.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
12.03.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zweite Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)		

Grund der Vorlage

Erweiterung des Betriebszwecks

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des WAW gemäß Anlage.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Dölle
Betriebsleiter

Begründung

Der Wupperverband ist im Stadtgebiet der Stadt Wuppertal für die Gewässerunterhaltung zuständig. Die Gewässerunterhaltung umfasst nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf auch die Unterhaltung und Sanierung der Ufermauern an der Wupper, der sog. Wuppermauern.

Mit Wirkung zum 1.1.2017 hat der Wupperverband daher seine Veranlagungsregeln um einen neuen Art. 19b erweitert, der es dem Wupperverband erlaubt, die Aufwendungen für die Sanierung und Erneuerung von Anlagen in funktionalem Zusammenhang zu einem Gewässer (z.B. Gewässerverrohrungen und Ufer- bzw. Stützmauern am Ufer, die auch wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen), deren Ausbau und Unterhaltung unter die Verbandsaufgaben fallen, einzelveranlagt den Gemeinden in Rechnung zu stellen.

Auf städtischer Seite ist der Bereich des Gewässerschutzes dem Ressort 106 zugeordnet. Der Bereich der Gewässerunterhaltung ist eng mit dem Bereich der Stadtentwässerung verbunden, da zahlreiche Einleitungen von Niederschlagswasser in die Gewässer vorhanden sind, die Auswirkungen auf den Wasserstand und damit auch auf den Zustand der Wuppermauern haben. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll ab dem Jahr 2019 die Finanzierung der Aufwendungen für die Wuppermauern nach Art. 19b der Veranlagungsregeln von R 106 auf den WAW übertragen werden. Eine Übertragung für andere von Art. 19b erfassten Zwecke (z.B. Verrohrungen) findet nicht statt. Die vom Wupperverband veranlagten Beträge werden dem allgemeinen Haushalt des WAW und nicht dem Gebührenhaushalt entnommen, sodass der Gebührenzahler durch diese Übertragung nicht belastet wird.

Nach dem erfolgten Ratsbeschluss wird die Satzungsänderung der Bezirksregierung zur Abstimmung vorgelegt.

Demografie-Check

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check.

Anlagen

Anlage 1 – Zweite Änderungssatzung